

Herr Utsch möchte mit Bezug auf Punkt 4 und die darin enthaltene Aussage von Straßen NRW, dass eine Linksabbiegespur herzustellen „ist“, wissen, ob man über diese Anweisung einfach so hinweg gehen könne. Frau Straßek-Knipp bestätigt dies. Die Verwaltung sehe grundsätzlich einfach kein Erfordernis für eine Linksabbiegerspur.

Herr Utsch fragt daraufhin, ob der aufgestellte Bebauungsplan im Nachhinein noch aufgehoben werden könne, weil dieser Hinweis nicht berücksichtigt wurde. Frau Straßek-Knipp hält fest, dass der Flächennutzungsplan in der Genehmigungsphase bei der Bezirksregierung noch geprüft werde. Spätestens da werde dann jemand feststellen, dass die Abwägung falsch getroffen wurde.

Nachfolgend beschließt der Ausschuss:

Zu 2.

Bezirksregierung Köln – Dezernat 54 – Wasserwirtschaft, Stellungnahme vom 13.09.2022:

Text wie Vorlage

Abwägung:

Die Ziele und Grundsätze des länderübergreifenden Hochwasserschutzes wurden sowohl in Bezug auf Hochwasser als auch Starkregenereignisse in der Planung berücksichtigt.

Im Bebauungsplan werden neue überbaubare Flächen nur außerhalb des Überschwemmungsgebiets festgesetzt. Bei den Flächen im Überschwemmungsgebiet wird von einer vollständigen Räumung im Hochwasserfall ausgegangen, so dass von keinem nennenswerten Einfluss von Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe auf Schäden im Plangebiet auszugehen ist.

Die Starkregenengefahrenhinweiskarte liefert keine Hinweise auf nennenswerte Risiken im Plangebiet. Die mögliche, geringfügige Überflutung der das Plangebiet erschließenden Landesstraße (0,1m – 0,5m bei einem extremen Ereignis) und die lokale Ansammlung auf der Ostseite des westlich des Plangebiets gelegenen Gebäudes (Flurstück 3) lassen keine gravierende Gefährdung erwarten.

Die Gemeinde hat auch keine Kenntnis von Planungen zu Hochwasserschutz oder Gewässerausbau im Plangebiet. Die Untere Wasserbehörde und der Wasserverband wurden beteiligt.

Auf der Ebene des Bebauungsplans wird die Bebauung im Plangebiet auf nicht im Überschwemmungsgebiet gelegene Flächen begrenzt, für die übrigen Flächen des Sondergebiets hat sich bisher eine zeitliche Nutzungsregelung zur Bewältigung von Hochwasserrisiken bewährt. Die Gemeinde betrachtet die räumliche und zeitliche Anpassung an die ufernahe Lage, die teilweise im Bebauungsplan konkretisiert wird, als eine sinnvolle und vertretbare bauliche Nutzung im Plangebiet.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Nr. XV/10/206

Der Ausschuss für Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz schließt sich der Argumentation der Verwaltung an; Änderungen der Entwürfe sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

Zu

4. Straßen NRW, Stellungnahme vom 08.09.2022

Text wie Vorlage

Abwägung:

Mit einer nennenswerten Veränderung des Verkehrsaufkommens als Folge der Planung ist nicht zu rechnen:

Im Südwesten des Plangebietes entfallen aufgrund der Planung bisherige Standplätze für Wohnwagen und Zelte. Auf den betroffenen Flächen sollen Büros- und Sanitäranlagen für die Campingplatz-Nutzer errichtet werden, so dass das Verkehrsaufkommen hier künftig gegenüber der derzeitigen Situation geringer sein wird. Neuer Verkehr entsteht durch die geplante Reittherapieanlage im Norden des Plangebietes. Hierfür stehen die bereits vorhandenen, straßenbegleitenden Stellplätze im Nordwesten des Plangebietes zur Verfügung. Darüber hinaus sind keine weiteren Flächen für Besucherstellplätze geplant.

In sofern ergibt sich in Folge der Planung aus Sicht der Verwaltung keine Notwendigkeit für eine Veränderung der Verkehrsanlagen in Form einer Linksabbiegespur an der L 333.

Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Nr. XV/10/207

Den Anregungen wird nicht entsprochen. Änderungen der Entwürfe sind nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.